

Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur

1. Einleitung

Eines der wesentlichsten weltweiten Probleme ist die Klimaschädigung durch Treibhausgase. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass ohne zusätzliche Massnahmen und die Mithilfe aller die Klimaschädigung nicht aufgehalten werden kann. Stadtwerk Winterthur bietet seiner Kundschaft die Möglichkeit, mit freiwilligen Beiträgen in einen Fonds die Lösung dieses Problems zu unterstützen.

2. Zweck

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur hat zum Zweck, Projekte oder Massnahmen zu unterstützen, die mit wirkungsvollen und innovativen Lösungen zum Klimaschutz (vor allem CO₂-Reduktion) oder zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen, sowie erneuerbare Energien fördern. Insbesondere werden lokale und regionale Projekte gefördert, die einen Bezug zu den Geschäftsfeldern von Stadtwerk Winterthur haben.

3. Mittelgewinnung

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur wird durch einen freiwilligen Aufpreis von 2 Rp. pro bezogener kWh Strom geäufnet. Der freiwillige Beitrag kann unabhängig vom gewählten Stromprodukt geleistet werden.

Andere finanzielle Zuwendungen von natürlichen oder juristische Personen, Anstalten oder Gesellschaften sind möglich.

4. Mittelverwendung

Die Mittel werden für dem Zweck entsprechende Projekte sowie für die Kommunikation über die Projekte und die Generierung neuer Beiträge verwendet.

Stadtwerk Winterthur sucht proaktiv geeignete Projekte. Es werden keine Ausschreibungen gemacht. Zweimal pro Jahr werden die eingereichten Gesuche begutachtet und über die Entrichtung eines Beitrages entschieden. Die Entscheide werden den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Stadtwerk Winterthur kann die Entscheide veröffentlichen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Keine Beiträge werden an betrieblich oder gesetzlich notwendige Massnahmen oder an die Kosten oder Investitionen bestehender Anlagen entrichtet.

5. Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium setzt sich aus Mitgliedern von Stadtwerk Winterthur, der Stadt Winterthur und einer externen Person mit Fachkenntnissen im Bereich Klimaschutz zusammen und wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Klimafonds Stadtwerk Winterthur einberufen. Das Entscheidungsgremium besteht aus maximal fünf Personen und konstituiert sich unter dem Vorsitz des/der Vorstehers/Vorsteherin des Departements Technische Betriebe selber.

Das Entscheidungsgremium erhält detaillierten Einblick in sämtliche Beitragsgesuche und Auszahlungen des Stadtwerk Winterthur Klimafonds und entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Verwendung der Mittel. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Einsitz erfolgt für Mitglieder von Stadtwerk Winterthur und der Stadt Winterthur unentgeltlich. Externe Mitglieder können zu Lasten des Fonds entschädigt werden.

6. Verwaltung

Die Verwaltung der Mittel sowie die Rechnungsführung des Klimafonds Stadtwerk Winterthur liegen bei Stadtwerk Winterthur. Über die Einnahmen des Fonds und die Verwendung der Mittel wird jährlich zuhanden der Geschäftsleitung von Stadtwerk Winterthur und des Entscheidungsgremiums ein Bericht mit Schlussabrechnung erstellt. Der Schlussbericht sowie die Abrechnung werden von Stadtwerk Winterthur veröffentlicht.

7. Kontrollstelle

Die Buchhaltung und der jährliche Schlussbericht werden von der städtischen Finanzkontrolle geprüft.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.04.2007 auf unbestimmte Dauer in Kraft.

9. Auflösung des Klimafonds

Bei der Einstellung der freiwilligen Beiträge gem. Ziff. 3 wird der Klimafonds Stadtwerk Winterthur aufgelöst und die vorhandenen Mittel möglichst dem Zweck des Klimafonds entsprechend verwendet.

10. Adresse

Stadtwerk Winterthur
Klimafonds Stadtwerk Winterthur
8403 Winterthur